



Schutzkonzept COVID-19

Gültig ab 18. Januar 2021

// Aktualisierungen 26. November, 11. / 18. Dezember 2020 und 13. Januar 2021

Die Einhaltung der im Schutzkonzept definierten Massnahmen soll helfen, einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 vorzubeugen und die bestehenden Fallzahlen einzudämmen. Zudem dient sie dem Schutz aller Mitarbeitenden und Studierenden sowie aller weiterer Personen am BZ Pflege vor einer Ansteckung durch das Coronavirus.

Die Vorgaben stützen sich auf die Corona-Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Bern (MBA) sowie die **Massnahmen des Bundesrates vom 13. Januar 2021**:

Der Theorieunterricht findet seit 2. November 2020 bis auf Weiteres per Distancelearning statt. «Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist», finden allerdings weiterhin vor Ort statt. Am BZ Pflege trifft dies vorab für den LTT- (inkl. OSCE) und Skills-Unterricht zu. Ebenfalls möglich sind «Einzellektionen», was beispielsweise Fach-, Prüfungs- und Eignungsgespräche zulässt.

Öffentliche Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt - ausser, sie haben einen betrieblichen Charakter (z.B. Sitzungen). In diesem Fall gilt als Richtwert maximal 10 Personen.

Weiterhin besteht am BZ Pflege an allen drei Standorten (Campus, Standort Thun und Skills-Center) eine «allgemeine Maskenpflicht». Diese bezieht sich auf das ganze Schulareal (Aussen- und Innenbereich). Die Maske darf auch dann nicht abgelegt werden, wenn der Mindestabstand sitzend eingehalten ist.

Die Schutzmassnahmen werden an den drei Standorten des BZ Pflege von allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden gleichermassen umgesetzt. Sie gelten auch für alle weiteren Personen, wie zum Beispiel SchauspielpatientInnen, Praxis- und Geschäftspartner und Gäste.

Bern, 15. Januar 2021

Berner Bildungszentrum Pflege

Dr. Thomas Ruprecht
Direktor,
Leiter Krisenstab

Alain Herzig
Leiter Bereich Services,
Stabschef Krisenstab



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| 1.1 | Händehygiene..... | 3 |
| 1.2 | Maskenpflicht..... | 3 |
| 1.3 | Reinigung..... | 4 |
| 1.4 | Besonders gefährdete Personen..... | 4 |
| 1.5 | Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen..... | 4 |
| 1.6 | Besondere Arbeitssituationen/-bereiche..... | 5 |
| 1.6.1 | Homeoffice..... | 5 |
| 1.6.2 | Skills-Center..... | 5 |
| 1.6.3 | LTT-Unterricht..... | 5 |
| 1.6.4 | Bibliothek..... | 6 |
| 1.6.5 | Cafeteria (SV-Group) und Verpflegung..... | 7 |
| 1.6.6 | Sitzungen, Veranstaltungen und Apéros..... | 7 |
| 1.6.7 | Vorgaben für Externe..... | 7 |
| 1.6.8 | Ruheräume und «Sport»bereiche..... | 8 |
| 1.6.9 | Lüftung am Campus..... | 8 |
| 1.7 | Information..... | 8 |



1.1 Händehygiene

Regelmässiges Händewaschen mit Seife spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Überall dort, wo Händewaschen nicht möglich ist oder wo es Engpässe gibt, kommt Händedesinfektionsmittel zum Einsatz. Jede/r ist angehalten, sofort nach Betreten des Gebäudes und insbesondere nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten, Bücher) die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren. Händeschütteln, Umarmen oder Küssen sowie das Teilen von Essen und Getränken ist zu unterlassen.

Die Studierenden der Ausbildung erhalten mit den Berufskleidern gegen Unterschrift ein Fläschchen mit Händedesinfektionsmittel für den LTT-Unterricht. Die Fläschchen können bei Bedarf wieder aufgefüllt werden. Für den privaten Bedarf an Händedesinfektionsmitteln sind Mitarbeitende und Studierende selbst verantwortlich. Es ist nicht zulässig, sich im LTT und bei den aufgestellten Spendern für den privaten Bedarf zu bedienen.

1.2 Maskenpflicht

Am BZ Pflege gilt an allen drei Standorten (Campus, Standort Thun und Skills-Center) auf dem ganzen Schulareal eine generelle Maskenpflicht. Die Maske darf auch dann nicht abgelegt werden, wenn der Mindestabstand sitzend eingehalten ist.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Bei Ankunft auf dem Schulareal besteht Maskenpflicht - diese ist gültig bereits ab den Vorplätzen der Eingänge
- In Unterrichten, Einzellektionen gilt eine Maskenpflicht sowohl für Studierende als auch für Lehrpersonen
- Für Sitzungen gilt eine generelle Maskenpflicht
- In den Büros gilt eine generelle Maskenpflicht (Ausnahme: Einzelbüro)
- In der Cafeteria zieht man die Maske ab, sobald man mit seinem Essen oder Getränk am Tisch Platz genommen hat und der Mindestabstand zur nächsten Person eingehalten ist.

Allen Studierenden wird pro Halbtage eine Hygienemaske seitens BZ Pflege abgegeben, ebenso allen unterrichtenden Lehrpersonen und Dozierenden. Mitarbeitende, welche mehrheitlich im Büro arbeiten, erhalten in der Regel nur eine Hygienemaske pro Tag.

Abgegeben werden die Hygienemasken wie folgt:

- Im Bereich Ausbildung beziehen die Studierenden die Masken jeweils im Pack im Campus am Empfang / in Thun bei Stephan Zaugg. Die Studierenden werden angehalten, die Hygienemasken im Garderobenschrank (Lockers) aufzubewahren. Bei Verlust kommt der/die Studierende selbst für Ersatz auf.
- Im Bereich Weiterbildung erhalten die Studierenden ihre Masken via Lehrperson/Dozierende. Die Lehrpersonen/Dozierenden beziehen die Masken jeweils am Empfang.
- Im Skills-Center werden für die Lehrpersonen und die Studierenden Hygienemasken für die Unterrichte jeweils in den Skills-Räumen bereitgestellt. Alle übrigen Personen mit Maskenanspruch erhalten ihre Masken durch die Mitarbeitenden des Skills-Centers.
- Alle übrigen Personen mit Maskenanspruch erhalten ihre Masken im Campus am Empfang / in Thun bei der Administration.



Es steht Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden frei, selbstgenähte Masken zu tragen. Die Masken müssen jedoch optisch schlicht sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unterrichte im LTT und im Skills-Center.

1.3 Reinigung

Bei Gegenständen und Flächen, die von mehreren Personen genutzt werden, bleibt an allen drei Standorten des BZ Pflege das Reinigungsintervall weiterhin erhöht. Die Reinigung der Kurs- und Gruppenräume erfolgt jedoch nicht mehr täglich.

Es wird empfohlen, während des Tages vor jedem Personenwechsel Tische und Stühle mit dem im jeweiligen Raum zur Verfügung gestellten Reinigungsmaterial zu reinigen. Dies betrifft insbesondere die Kurs- und Gruppenräume, aber auch Grossraumbüros und Sitzungszimmer. In den Korridoren bei den Büros kommen zusätzliche Kehrichteimer für die Entsorgung von Hygienemasken sowie den persönlichen Abfall der Büros zum Einsatz.

1.4 Besonders gefährdete Personen

Aufgrund des Schutzkonzepts sollten [besonders gefährdete Personen](#) und Personen, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, auch vor Ort unterrichten und arbeiten können. Bei Bedarf können besonders gefährdete Personen eine FFP2-Maske pro Tag beziehen (Bezug Campus: via Ernst Lauber; Standort Thun: Stephan Zaugg). Wo eine Präsenz vor Ort aus ärztlicher Sicht trotzdem nicht verantwortbar ist, bleiben die betroffenen Personen im Homeoffice. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest. Dieses muss bestätigen, dass Arbeit vor Ort – auch bei konsequenter Maskenpflicht und FFP2-Masken – nicht zumutbar ist. **Das Attest bitte an die Führungsperson schicken mit Kopie an corona@bzpflege.ch.** Die Führungsperson leitet dies dann ans HR weiter. Gültig sind weiterhin alle Atteste ab 1. September 2020.

Mit Studierenden, die besonders gefährdet sind oder mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, werden individuell Lösungen gesucht. Beide Fälle sind mit einem ärztlichen Attest zu belegen.

1.5 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Für alle Personen am BZ Pflege sind die Massnahmen zur Isolation und Quarantäne des BAG verbindlich. Der Einsatz der SwissCovid App wird empfohlen, analog den Empfehlungen des Bundesrates. Personen, welche COVID-19 Krankheitssymptome aufweisen, begeben sich unverzüglich in [Isolation](#) und machen den [Coronavirus-Check](#) respektive kontaktieren ihre Ärztin / ihren Arzt. Je nach Handlungsempfehlung – müssen sie einen [COVID-19-Test](#) machen lassen und so lange zu Hause bleiben, bis das Testergebnis vorliegt. Die jeweilige Führungsperson oder Studiengangsbegleitung ist **unverzüglich** zu informieren. Im Falle eines negativen Testergebnisses oder sofern ein Test nicht empfohlen wurde, soll die Isolation erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beendet werden. Die Kostenübernahme des Tests auf COVID-19 (Analyse, medizinische Leistungen) ist gemäss [Faktenblatt BAG](#) geregelt. Die Kosten werden in der Regel vom Bund übernommen.



Gemäss Weisung BKD müssen sich zusätzlich zu positiv getesteten Mitarbeitenden und Studierenden auch jene Personen melden, welche sich in Quarantäne und Isolation befinden. Konkret bedeutet das: Meldung von Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden des BZ Pflege, die sich

- in Isolation wegen Krankheits-Symptomen
- in Isolation wegen positivem Test
- in Quarantäne aufgrund von engem Kontakt mit positiv getesteter Person befinden.

Studierende wie Mitarbeitende melden die genauen Umstände der Abwesenheit aufgrund von Isolation oder Quarantäne sowie positive Testresultate direkt an corona@bzpflege.ch mit cc an die jeweilige Führungsperson respektive Studiengangsbegleitung.

Die GL / der Krisenstab leitet ein schulisches Contact Tracing in die Wege und entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Ist ein/e Studierende/r der Ausbildung betroffen, gelten die Absenzen gemäss des wegen COVID-19 angepassten Absenzenreglements. Für Studierende der Weiterbildung wird der Einzelfall gemäss geltendem Reglement geprüft und entschieden.

Personen, welche einen gemäss Kriterien BAG definierten [engen Kontakt](#) zu einer COVID-19 erkrankten Person hatten, begeben sich in [Quarantäne](#). Zudem besteht eine [Quarantäne-pflicht](#) für Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen. Es besteht [Meldepflicht](#) an die zuständige kantonale Behörde. Die Lohnfortzahlung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

1.6 Besondere Arbeitssituationen/-bereiche

1.6.1 Homeoffice

Die Massnahmen der Behörden verfolgen das Ziel, die Anzahl Kontakte zwischen Menschen zu reduzieren. Alle Mitarbeitenden, die nicht direkte Aufgaben in den Schulgebäuden erfüllen müssen, sollen diese von zuhause aus erledigen. Arbeiten im Homeoffice erfolgen immer in Absprache mit der jeweiligen Führungsperson. Beim Arbeiten von zu Hause gelten für die Mitarbeitenden die [Richtlinien «Dezentrales Arbeiten \(deA\)»](#). Diese gelten weiterhin ohne zeitliche Limitierung.

1.6.2 Skills-Center

Die im Skills-Center unter COVID-19 geltenden Schutzmassnahmen können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden. Darüber hinaus gelten weiterhin alle Vorschriften wie bis anhin.

1.6.3 LTT-Unterricht

Für sämtliche LTT-Unterrichte gelten folgende Regelungen:

- Die Vorgaben zum Erscheinungsbild im LTT-Unterricht sind im entsprechenden Merkblatt festgehalten und strikt einzuhalten.
- Die Praxisräume sollen in jeder Pause gründlich durchlüftet werden.
- Studierende und unterrichtende Lehrpersonen verwenden pro vier Lektionen LTT-Unterricht eine Hygienemaske. Sie tragen diese entsprechend den BAG-Empfehlungen während der gesamten Unterrichtszeit und entsorgen sie zum Schluss korrekt.



- Die Berufskleider sollen nach jedem LTT-Unterricht gewechselt werden. Saubere Berufskleidung kann wie folgt bezogen werden:
 - Campus: Raum U38, Montag bis Freitag jeweils 8.00-8.30 Uhr sowie 12.30-13.00 Uhr
 - Standort Thun: Die Kleiderausgabe erfolgt jeweils individuell vor dem LTT-Unterricht, die Rückgabe im Anschluss.
- Die Studierenden werden von den Lehrpersonen aufgefordert, vor und nach dem LTT-Unterricht eine gründliche Händehygiene (Hände waschen und desinfizieren) durchzuführen, entsprechend den aktuellen BAG-Empfehlungen.
- Während des LTT-Unterrichts erfolgt die korrekte Händehygiene laufend, gemäss fachlicher Indikation.
- Studierende sollen darauf hingewiesen werden, dass eine konsequente Pflege der Hände durch geeignete Handcreme/-lotion hilft, die natürliche Schutzbarriere der Haut aufrechtzuerhalten.
- Studierende mit Symptomen wie Schnupfen, Husten, Niesen, Atembeschwerden und/oder Fieber sollen nicht am LTT-Unterricht teilnehmen. Sie können die verpassten Inhalte, sobald sie wieder gesund sind, mit Hilfe der Unterrichtsunterlagen und Lehrmitteln Training und Transfer Pflege zusammen mit ihren StudienkollegInnen und/oder mit ihren Studierenden-TandempartnerInnen im selbstständigen Üben aufarbeiten (erfahrungsgemäss erfolgreich umgesetzt durch LTI-Out RückkehrerInnen, die LTT-Inhalte nachholen).
- Invasive pflegerische Verrichtungen werden ausschliesslich an Modellen und nicht mehr gegenseitig aneinander geübt. Auch beim Arbeiten an Modellen muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden
- Übungen zu Pflegehandlungen, die ein Entfernen der Hygienemaske erfordern, sind strikt zu unterlassen!
- Studierende sollen nicht mit/an Geräten üben, die mit dem Mund berührt werden (Atemtrainer, Inhalationsgeräte, etc.).
- Die Pflegebetten sind mit Unterlagen/Durchzügen abgedeckt und die Duvets am Fussende zusammengerollt. Zum Schluss des LTT-Unterrichts soll gezielt die benutzte Bettwäsche durch saubere ersetzt werden.
- Die im LTT unterrichtenden Lehrpersonen sind in der Pflicht, die genannten Massnahmen umzusetzen.

1.6.4 Bibliothek

Die Bibliothek ist mit leicht geänderten Öffnungszeiten offen: Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Ausleihe und Rückgabe von Medien sind weiterhin möglich. **Es gelten die Leihfristen und Mahngebühren von SLSP. Für noch nicht zurückgebrachte Bücher vor dem 3. Dezember 2020 gelten die Mahngebühren von IDS.**

Für die Bibliotheken BZ Pflege (Campus und Standort Thun) gelten folgende Schutzmassnahmen:

- Während des Aufenthalts in der Bibliothek besteht eine generelle Maskenpflicht.
- In der ganzen Bibliothek, insbesondere zwischen den Bücherregalen und an der Ausleihtheke, ist auf genügend Abstand zu achten.
- Die Arbeitsplätze im OG der Bibliothek in Bern können nicht genutzt werden.
- Die Beratung findet bevorzugt via Telefon, E-Mail oder Microsoft Teams statt.
- Rechercheberatung vor Ort ist nur an einem speziell im EG eingerichteten Arbeitsplatz möglich.
- Händedesinfektionsmittel steht zur Verfügung. Es wird empfohlen, die Hände nach dem Berühren von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen zu waschen bzw. zu desinfizieren.



- Die Recherche-Notebooks werden vor Gebrauch gereinigt. Reinigungsmittel steht zur Verfügung.

1.6.5 Cafeteria (SV-Group) und Verpflegung

Die Cafeteria bleibt mit einem reduzierten Angebot weiterhin geöffnet und steht ausschliesslich BZ Pflege internen Personen zur Verfügung. Die Öffnungszeiten können angepasst werden. Bitte beachten Sie die entsprechende Information in der Cafeteria.

Des Weiteren gilt:

- Reduktion der Sitzplätze, damit genügend Abstand gehalten werden kann. Die Sitzplätze in der Cafeteria sind daher zahlenden Kundinnen und Kunden vorbehalten.
- Es darf ausnahmsweise in den Büros sowie in den Unterrichtsräumen im Erdgeschoss Gebäude A gegessen werden. Bitte auf den nötigen Abstand achten!
- Die Mikrowellen im EG werden reduziert (Abstand halten) und auf die Stockwerke und Laptopbar verteilt.
- Die Studierenden werden instruiert, im Klassenverband zu essen.

Es gelten folgende Schutzmassnahmen:

- Die Hände sind vorab zu desinfizieren.
- Beim Anstehen sowie bei der Essensausgabe besteht Maskenpflicht. Es wird auf den vorgeschriebenen Abstand geachtet (Bodenmarkierungen). Zudem sind Eingang und Ausgang getrennt.
- Die SV-Mitarbeitenden tragen eine Mund- und Nasenmaske.
- Bargeldlos bezahlen (Badge) ist Standard.
- Die Tische werden regelmässig gereinigt. In Stosszeiten kann der Platz selbst mit dem vorhandenen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Erweiterte Reinigungsmassnahmen von Touchpoints, z.B. von Kaffeeautomaten.

1.6.6 Sitzungen, Veranstaltungen und Apéros

Öffentliche Veranstaltungen (u.a. auch Apéros) sind nicht mehr erlaubt - ausser, sie haben einen betrieblichen Charakter (z.B. Sitzungen). In diesem Fall gilt als Richtwert maximal 10 Personen.

Bei allen Sitzungen am BZ Pflege besteht grundsätzlich Maskenpflicht, auch wenn der nötige Abstand eingehalten werden kann. Generell sind die Organisatoren dafür verantwortlich, dass das vom Kanton vorgeschriebene [Contact Tracing](#) gewährleistet wird.

1.6.7 Vorgaben für Externe

Externe Personen (u.a. SchauspielpatientInnen, Praxis- und Geschäftspartner, Gäste) werden auf das aktuell geltende Schutzkonzept aufmerksam gemacht und müssen sich strikt an die Vorgaben halten. Sie sind ferner verpflichtet, die vom [BAG](#) und die vom [Kanton Bern](#) verfügbaren Massnahmen einzuhalten und sich über kurzfristige Entwicklungen und allfällige Auflagen zu informieren.

Besucher und Gäste werden angehalten, Hygienemasken selbst mitzubringen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist Dr. Thomas Ruprecht, Direktor BZ Pflege, umgehend in Kenntnis zu setzen (Thomas.Ruprecht@bzpflege.ch / 076 380 40 11).



1.6.8 Ruheräume und «Sport»bereiche

Der Ruheraum der Studierenden der Ausbildung im Campus bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Die Ruheräume (Campus und Standort Thun) können von den Mitarbeitenden weiterhin unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. Hinsichtlich Hygiene werden aber Decken sowie Fatboys entfernt.

1.6.9 Lüftung am Campus

Der Campus BZ Pflege ist ein Haus mit Minergie-Standard, bei dem die Lüftung laufend Frischluft in die Räume bläst. Gemäss Empfehlungen ist die Lüftung so programmiert, dass sie jeweils 24h am Tag läuft. Die Frischluft kommt über andere Kanäle als die Abluft weggeführt wird und erschwert dadurch die Verbreitung von Viren. Unsere Lüftungsanlage wird regelmässig gewartet, und die entsprechenden Filter werden regelmässig ersetzt.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, in Pausen und bei grösseren Menschenansammlungen regelmässig die Fenster zu öffnen und zu lüften. Aus diesem Grund lassen sich vorübergehend in den Kurs- und Gruppenräumen die Fenster ganz öffnen.

1.7 Information

Alle Personen des BZ Pflege werden zielgruppenspezifisch über die am BZ Pflege geltenden Vorgaben zum Schutz gegen COVID-19 informiert. Weiterhin gelten die vom [BAG](#) und vom [Kanton Bern](#) verfügten Massnahmen und Empfehlungen. Es besteht die Pflicht, sich über kurzfristige Entwicklungen und allfällige Auflagen zu informieren.

Es wird an die Verantwortung für Arbeitende in Gesundheitsberufen appelliert. Es ist von grosser Bedeutung, dass die am BZ Pflege geltenden Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden.

Zudem werden Studierende mittels Präventions- und Aufklärungsangeboten sensibilisiert:

- für die Verantwortung als Arbeitende im Gesundheitsbereich
- für den Einsatz der [SwissCovid App](#)
- für die Einhaltung der Abstandsregeln/Maskenpflicht auch auf dem Weg zum BZ Pflege
- für die Verhaltens- und Hygieneregeln
- für die Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen über Versammlungen und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Schulareal